

— *Leicht debile Strafgefangene sowie ausgesprochene Psychopathen*, z. B. Landstreicher mit krankhaftem Wandertrieb usw. (Von medizinischer Seite wird eingeschätzt, daß etwa 2,8 Prozent der Rückfälligen zu dieser Kategorie gehören. Bei ihnen kann von keiner Einsichtsfähigkeit gesprochen werden.)

Den vorstehenden Merkmalen liegen Einschätzungen der Täterpersönlichkeiten und statistische Angaben sowie Befragungen Strafgefangener zugrunde. Sie stellen kein Dogma dar; Abweichungen sind in verschiedener Hinsicht möglich. Die Merkmale innerhalb der Gruppen sind ebenfalls kaum in dieser „reinen Form“ vorhanden, sie sind in der Regel miteinander verflochten und treten unterschiedlich in Erscheinung.

1.4. Die richtige Vorbereitung der Wiedereingliederung — eine entscheidende Phase

Eine komplizierte, aber auch entscheidende Phase des Wiedereingliederungsprozesses ist die richtige Vorbereitung. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund die Vorbereitung der Wiedereingliederung im Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz besonders hervorgehoben und die Verantwortung und Aufgaben der staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen exakt bestimmt. Je besser die Vorbereitungsmaßnahmen auf die Person der Verurteilten abgestimmt sind, desto größer ist die Gewähr, daß sie fest in das gesellschaftliche Leben verwurzelt und nicht wieder rückfällig werden. Keinesfalls genügt dabei allein die Bereitstellung von Arbeit und Wohnung. Von großer Bedeutung ist vor allem eine zweckmäßige Beratung der Straftentlassenen in den ersten Tagen. Sie muß mit viel Geschick und psychologischem Einfühlungsvermögen durchgeführt werden. Das erste Gespräch entscheidet oftmals darüber, ob die betreffenden Bürger Vertrauen fassen und später auch mit ihren Sorgen und Problemen zu den Mitarbeitern der örtlichen Organe kommen oder ob sie ihre eigenen Wege gehen.

Zum besseren Verständnis soll deshalb auf einige Faktoren hingewiesen werden, die bei der Entlassung von Bürgern aus dem Strafvollzug eine Rolle spielen.

Eine Entlassung aus einer Strafvollzugseinrichtung bringt für die Entlassenen ganz zwangsläufig eine abrupte, plötzliche Veränderung ihres Lebens mit sich. Während dieses Leben im Strafvollzug nach festgelegten Regeln verlief, den Verurteilten eine Reihe von Verpflichtungen abgenommen wurden, mit denen sie sonst